

**DAS MINISTERIUM FÜR INVESTITIONEN, REGIONALE ENTWICKLUNG UND
INFORMATISIERUNG DER SLOWAKEI**

als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei – Österreich

gibt folgendes bekannt:

**AUFRUF zur PROJEKTEINREICHUNG (CALL)
zur Einreichung von Projektanträgen
im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich**

Zielsetzung	Beitrag zu einer smarten und integrativen grenzüberschreitenden Region Forschung & Entwicklung
Prioritätsachse	1
Spezifische Ziele	1.1, 1.2
Kennzahl des Aufrufes	INTERREG V-A SK-AT/2016/01

1. Grundlegende Angaben

Kooperationsprogramm: Interreg V-A Slowakei - Österreich

Prioritätsachse: 1. Beitrag zu einer smarten und integrativen grenzüberschreitenden Region

Investitionspriorität:¹ 1b

Spezifische Ziele:

1.1 Stärken der Zusammenarbeit von Schlüsselakteuren im regionalen Innovationssystem, um den Wissenstransfer, den Aufbau von Kapazitäten und die Einrichtung gemeinsamer Rahmenbedingungen sowie gemeinsame Forschung und Innovationstätigkeiten und gemeinsam genutzte F&E-Einrichtungen zu fördern.

1.2 Verbesserung der Kapazität des grenzüberschreitenden Bildungssystems, um den Arbeitskräften diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die vom regionalen Innovationssystem gefordert werden.

Beihilfenschema	österreichische Begünstigte	Keine Anwendung notifizierter Beihilfenschemata
	slowakische Begünstigte	Keine Anwendung notifizierter Beihilfenschemata
De-Minimis Beihilfen	österreichische Begünstigte	Beihilfenrechtlich relevante Aktivitäten im Rahmen von De-Minimis möglich
	slowakische Begünstigte	Schema DM –12/2016 wird angewandt

Fond: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1.1. Fördergeber:

Bezeichnung:	Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der SR
Sitz:	Pribinova 25, Bratislava 811 09
Anschrift für die Zustellung von Förderanträgen:	Pribinova 25, Bratislava 811 09

¹ Bei dieser Nummerierung handelt es sich um die in der Verordnung (EU) 1301/2013 (EFRE-Verordnung) in Artikel 5 festgelegte Systematik der sogenannten Thematischen Ziele bzw. Investitionsprioritäten

1.2. Dauer des Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen

Art der Aufrufes:	offener Call
Datum der Bekanntmachung:	09.12.2016
Ende:	Beendigung nach Ausschöpfung der verfügbaren Finanzmittel ²

1.3. Verfügbare EU-Mittel (indikativ)

Die gesamte EFRE-Allokation für Priorität 1 bzw. diesen Aufruf beträgt 19.683.142 €³

1.4. Projektfinanzierung

Im Rahmen des Programms beträgt die maximale Förderquote aus EFRE-Mitteln 85,0% (EFRE) der gesamten förderfähigen Ausgaben. Dies entspricht der höchstmöglichen Förderquote aus Mitteln der EU gemäß dem Art. 120, Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013. Dieser maximale Fördersatz kann im gesamten Programmgebiet angewandt werden.

Der Förderung aus Mitteln der EU (EFRE) ist eine nationale Kofinanzierung beizustellen: in Abhängigkeit vom Mitgliedstaat und der Art des Begünstigten kann dies aus verschiedenen Quellen erfolgen: aus dem Staatshaushalt der SR, aus nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmitteln von Bund- Länder oder Gemeindeebene in Österreich oder aus Eigenmitteln. Die folgenden Tabellen erläutern dies.

Tab.: Finanzierung von Projektträgern/Projektpartnern aus der Slowakei

Antragsteller	EFRE-Förderquote	Förderquote aus dem Staatsbudget der SR	Eigenmittelquote
Staatliche Behörden und vom Staat gegründete Organisationen	max. 85% *	15%	Nicht erforderlich
Öffentliche Organisationen und Institutionen	max. 85% *	10%	5%
gemeinnützige Einrichtungen / Nichtregierungsorganisationen ohne Erwerbszweck			
Private Organisationen	max. 85% *	5%	10%

² Die Verwaltungsbehörde gibt innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Sitzung des Begleitausschusses zur vorherigen Runde die noch verfügbaren Finanzmittel auf der Programmwebsite bekannt. Die VB veröffentlicht auf ihrer Website auch eine Information, falls der Aufruf zur Projekteinreichung aufgrund der nahenden Ausschöpfung der Finanzmittel beendet wird - dies spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Ende des Aufrufes.

³ Die Summe der verfügbaren Finanzmittel ist indikativ. Änderungen der Allokation werden durch die VB auf Grundlage des Bindungs- und Ausschöpfungsstands vorgeschlagen und sind vom Begleitausschuss zu genehmigen.

* im Falle einer De-minimis-Beihilfe kann die Kofinanzierung niedriger sein

Tab.: Finanzierung von Projektträgern/Projektpartnern aus Österreich

Antragsteller	EFRE-Förderquote	Förderquote evt. nationaler Kofinanzierung	Eigenmittelquote
Öffentliche Organisationen und Institutionen	max. 85%	min. 15% keine bindende Vorabfestlegung der Finanzierungsanteile	
Private Organisationen	max. 85% *		

* im Falle einer De-minimis-Beihilfe kann die Kofinanzierung niedriger sein

1.5. Zeitplan für die Bearbeitung der Förderanträge

Insgesamt umfasst der Prozess bis zur Ausstellung des Entscheids über den Förderantrag die formale und administrative Bewertung, die fachliche Bewertung, die Projektauswahlsitzung des Begleitausschusses sowie gegebenenfalls die Aufforderung zur Erfüllung von Auflagen.

Die Projektauswahlsitzung des Begleitausschusses findet spätestens 120 Tage nach Ende der jeweiligen Einreichfrist statt. Die VB fertigt **die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung** (Ablehnung) eines Projektantrags **längstens 85 Tage nach der Sitzung aus**⁴.

Zeitplan der Einreich- bzw. Bewertungsrunden

Abschlussstermin für die Einreichrunde Nr. 9	25.01.2023
Abschlussstermin für die n-te Runde, kontinuierliche Einreichrunden für die Abgabe von Förderanträgen	Die nächstfolgende Bewertungsrunde beginnt spätestens 1 Jahr (12 Monate) nach dem Abschluss der vorherigen Einreichrunde. Der verbindliche Termin für die Abgabe der Förderanträge im Rahmen der Einreichrunde „n“ wird auf der Website www.sk-at.eu spätestens 1 Monat vorher veröffentlicht.

1.6. Abgabe des Förderantrags

Während der gesamten Dauer des Aufrufes können Antragsteller die kompletten Förderanträge einschließlich Beilagen beim Gemeinsamen Sekretariat (kurz GS) in Bratislava persönlich bei der Poststelle des Ministeriums für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der SR entweder über das slowakische System „e-schránka“, oder persönlich oder per Boten in der Zeit Montag - Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr und Freitag 9:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:00 Uhr, oder per Postsendung unter folgender Adresse abgeben:

⁴ In der Frist für die Ausfertigung des Entscheids ist der Zeitraum für die Vorlage weiterer erforderlicher Dokumente seitens des Antragstellers gemäß Aufforderung durch das GS nicht inkludiert: d. h. die Frist wird mit dem Tag der Absendung einer Aufforderung zur Ergänzung der Dokumente unterbrochen und wird mit dem Tag der Zustellung der Dokumente an das GS fortgesetzt.

Gemeinsames Sekretariat - Slowakei:

Ministerstvo investícií, regionálneho rozvoja a informatizácie SR
Sekcia programov cezhraničnej spolupráce
Pribinova 25
811 09 Bratislava

Die Abgabe von Anträgen ist auch persönlich beim Gemeinsamen Sekretariat in Wien in der Zeit von 9:00 bis 15:30⁵, per Postsendung oder Kurier unter folgender Anschrift möglich:

Zweigstelle des Gemeinsamen Sekretariats in Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 27 - Europäische Angelegenheiten
Gemeinsames Sekretariat Interreg V-A Slowakei-Österreich
Kirchberggasse 33-35/9, 1070 Wien

Für Antragsteller aus der Slowakei besteht⁶ die Möglichkeit der Abgabe über das elektronische System „e-schránka“. Nähere Details dazu an dieser Stelle in der Slowakischen Fassung dieses Call-Dokuments.

Das Förderantragsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung des Antrags an die Verwaltungsbehörde unter der Anschrift Pribinova 25, Bratislava 811 09 und beinhaltet alle Bearbeitungsschritte im Zusammenhang mit dem Förderantrag bis zur Ausfertigung eines rechtskräftigen Entscheids. Für Förderanträge, die dem Gemeinsamen Sekretariat in Wien vorgelegt wurden, beginnt das Verfahren mit dem Tag der Zustellung des Förderantrags durch die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats Wien an die Verwaltungsbehörde. Das letztmögliche Datum für die Vorlage der Förderanträge im Rahmen der jeweiligen Einreichrunde ist in beiden Fällen gleich. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Förderantrag einschließlich Beilagen ordnungsgemäß, pünktlich und in der von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Form abzugeben.

Eine genaue Beschreibung einer „ordnungsgemäßen, zeitgerechten und in der von der VB festgelegten Form“ ist in der *Methodik zur Auswahl von Projekten* des Programms Punkt A1 und A2 ausgeführt (siehe Beilage 5).

Falls der Antragsteller den Förderantrag nicht ordnungsgemäß, zeitgerecht und in der von der VB festgelegten Form im Sinne der obengenannten *Methodik zur Auswahl von Projekten* vorlegt, wird das Antragsverfahren von der VB beendet.

⁵ Bzw. nach telefonischer Vereinbarung (Telefonnummern sind auf <https://www.sk-at.eu/de/kontakte/gemeinsames-sekretariat> angegeben) mit Ausnahme des letzten Abgabetales einer Einreichrunde – hier sind die oben angegebenen Zeiten strikt einzuhalten.

⁶ gemäß des e-Government-Gesetzes Nr. 305/2013 Slg. der Slowakischen Republik

1.7. Kontakte zu Verwaltungsbehörde (Fördergeber) und Gemeinsamem Sekretariat:

Weitere detaillierte Angaben zu diesem Aufruf zur Projekteinreichung können auf der Website www.sk-at.eu, oder wie folgt eingeholt werden:

a. schriftlich persönlich unter folgenden Adressen:

Ministerstvo investícií, regionálneho
rozvoja a informatizácie SR
Sekcia programov cezhraničnej spolupráce /
Odbor riadenia a implementácie programov
cezhraničnej spolupráce
Spoločný sekretariát Bratislava Interreg V-A
SK-AT
Pribinova 25
811 09 Bratislava

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 27- Europäische
Angelegenheiten
Gemeinsames Sekretariat Wien Interreg
V-A SK-AT
Kirchberggasse 33-35/9
1070 Wien

b. **telefonisch** unter den Nummern, die bei den Kontakten auf der Website <https://www.sk-at.eu/de/kontakte/gemeinsames-sekretariat> angegeben sind

c. **in elektronischer Form an die Adresse:** sk-at@mirri.gov.sk

Anfragen zu diesem Aufruf (Call), die per E-Mail an das GS geschickt wurden, werden – nach Möglichkeit - binnen 14 Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der Anfrage beantwortet.

Das GS gibt während des Förderantragsverfahrens keine Information zu Verlauf und Status der Bearbeitung des Förderantrags - dies gilt bis zur endgültigen, schriftlichen Information über das Ergebnis des Auswahl- bzw. Entscheidungsprozesses.

Während der Einreichrunden werden Seminare bzw. Informationsveranstaltungen für die Antragsteller angeboten. Weitere Informationen werden auf der Website des Programms www.sk-at.eu veröffentlicht.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln

2.1. Förderfähigkeit des Antragstellers

Förderfähige **Antragsteller im Rahmen der Spezifischen Programmziele 1.1 und 1.2** sind im genehmigten Kooperationsprogramm in Kapitel 2.1 angeführt; das Programm ist auf der Webseite des Programms www.sk-at.eu verfügbar.

Der Antragsteller gilt als förderfähig im Rahmen der gegenständlichen Investitionspriorität, wenn die Organisation zur folgenden Liste förderfähiger Antragsteller gehört:

- regionale Behörden und Organisationen, die von regionalen Behörden gegründet und geleitet werden
- staatliche Behörden und Organisationen, die von staatlichen Behörden gegründet und geleitet werden,
- Netzwerke, Vereine, Cluster,
- Forschungs- und Entwicklungsorganisationen,
- Universitäten,
- mittlere und höhere Schulen,
- Bildungsinstitutionen und fachliche Ausbildungsstätten,
- wirtschaftliche Interessensvertretungen (z.B. Handelskammern, Arbeitgeberverbände, Arbeitsgemeinschaften),
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit,
- andere (mit Ausnahme politischer Parteien).

Außerdem ist der Antragsteller nur unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Die antragstellende Organisation wurde mindestens 3 Monate vor dem Stichtag der Einreichfrist für diejenige Runde der Projekteinreichung gegründet, in der der Antrag vorgelegt werden soll;
- Der Antragsteller hat keine Außenstände bei Finanzamt, Sozial- bzw. Krankenversicherung;
- Gegen den Antragsteller wird kein Konkurs-, Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren geführt, und der Antragsteller befindet sich nicht in Konkurs oder Restrukturierung (nicht anzuwenden bei Organisationen gemäß §2 des Slowakischen Konkurs- und Restrukturierungsgesetzes);
- Gegen den Antragsteller wird kein gerichtliches Vollstreckungsverfahren geführt (nicht anzuwenden bei Ministerien und anderen zentralen Institutionen der öffentlichen Hand sowie Organisationen des Staatshaushalts);
- Der Antragsteller ist kein Betrieb in Schwierigkeiten (nicht anzuwenden für Organisationen des Staatshaushalts, Organisationen mit staatlichen Beiträgen, Gemeinden und deren Haushalts- bzw. Beitragsorganisationen, wenn deren Aktivitäten im Rahmen des Projekts keine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß EU Recht darstellen);
- Gegen den Antragsteller läuft kein Verfahren zur Rückzahlung einer Förderung aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der die Förderung als nicht förderfähig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar bezeichnet wurde (sofern dies für den Call und die förderfähigen Antragsteller relevant ist);

- Der Antragsteller ist in der Lage, die Kofinanzierung des Projekts aufzubringen, d.h. die Mittel in der für das Projekt erforderlichen Höhe bzw. gemäß den im Aufruf zur Projekteinreichung definierten Finanzierungsanteilen wurden nachweislich sichergestellt (gilt für Organisationen mit im Aufruf zur Projekteinreichung festgelegter, verpflichtender Eigenmittelfinanzierung);
- Der Antragsteller hat in den letzten fünf - der Einreichung des Förderantrags vorangegangenen Jahren - das Verbot illegaler Arbeit bzw. illegaler Beschäftigung nicht gebrochen;
- Der Antragsteller ist im Register der Partner des öffentlichen Sektors registriert, falls die einschlägige Vorschrift⁷ zutrifft (Details im Handbuch für Antragsteller);

Folgende Festlegungen zur Förderfähigkeit gelten nur für slowakische Antragsteller:

- Der Antragsteller, dessen gesetzliche Vertreter bzw. einzelne Mitglieder der gesetzlichen Vertretung, Prokuristen und Personen, die zur Vertretung des Antragstellers im Rahmen des Antragsverfahrens bevollmächtigt sind, wurden nicht rechtskräftig wegen eines der folgenden Vergehen verurteilt:
 - a) Schädigung finanzieller Interessen der Europäischen Gemeinschaften (§261-§263 Slowakisches Strafgesetz),
 - b) Bestimmte Tatbestände der Korruption (§328 - § 336 Slowakisches Strafgesetz),
 - c) Geldwäsche (§ 233 - § 234 Slowakisches Strafgesetz),
 - d) Gründung, Anstiftung und Unterstützung verbrecherischer Gruppierungen (§296 Slowakisches Strafgesetz),
 - e) Betrug bei öffentlichen Vergaben und öffentlichen Versteigerungen (§ 266 až § 268 Slowakisches Strafgesetz);
- Die Rechtsperson des Antragstellers ist nicht rechtskräftig verurteilt wegen verbotener Annahme von Subventionen oder Zuschüssen, Beihilfen oder Förderungen der Europäischen Union oder wegen eines Verstoßes gegen ein individuell verhängtes Verbot der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren (Gesetz. 91/2016 Slg. über die strafrechtliche Verantwortung von Rechtspersonen i.d.g.F.).

Folgende Festlegungen gelten für österreichische Antragsteller:

- Der Antragsteller, dessen gesetzliche Vertreter bzw. einzelne Mitglieder der gesetzlichen Vertretung, Prokuristen und Personen, die zur Vertretung des Antragstellers im Rahmen des Antragsverfahrens bevollmächtigt sind, wurden nicht wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder eines anderen Verwaltungsdelikts mit Vermögenscharakter rechtskräftig verurteilt (siehe Beilage zum Projektantrag: „Eidesstattliche Erklärung“).

2.2. Förderfähigkeit eines Partners

Für Partner gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Antragsteller.

⁷ Gesetz 315/2016 Slg. über die Registrierung von Partnern des öffentlichen Sektors i.d.g.F. Gilt für Partner, die nicht öffentlich und vorwiegend im gewinnorientierten Sektor tätig sind. Die Registrierung muss vor der Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags erfolgen.

2.3. Förderfähigkeit der Zielgruppen

Förderfähige Zielgruppen im Rahmen der Spezifischen Programmziele 1.1. und 1.2 sind im genehmigten Kooperationsprogramm in Kapitel 2.1. angeführt; das Programm auf der Webseite des Programms www.sk-at.eu verfügbar ist.

2.4. Förderfähigkeit von Aktivitäten

Im Prinzip sind Aktivitäten förderfähig, die zu folgenden spezifischen Zielen beitragen:

Spezifisches Programmziel 1.1 Stärkung der Zusammenarbeit von Schlüsselakteuren im regionalen Innovationssystem, um den Wissenstransfer, den Aufbau von Kapazitäten und die Einrichtung gemeinsamer Rahmenbedingungen sowie gemeinsame Forschung und Innovationstätigkeiten und gemeinsam genutzte F&E-Einrichtungen zu fördern.

Spezifisches Programmziel 1.2 Verbesserung der Kapazität des grenzüberschreitenden Bildungssystems, um den Arbeitskräften diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die von regionalen Innovationssystemen gefordert werden.

2.5. Förderfähigkeit von Ausgaben

Die Grundsätze der Förderfähigkeit von Ausgaben sind in den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben des Programms* beschrieben – diese sogenannten Förderfähigkeitsregeln sind Beilage 4 zu diesem Aufruf zur Projekteinreichung.

2.6. Förderfähigkeit aus geographischer Sicht

Das Programmgebiet, d.h. die förderfähige Region besteht aus den österreichischen Regionen Wien, Niederösterreich und Burgenland (nur Nord- und Mittelburgenland) sowie den slowakischen Selbstverwaltungskreisen Bratislava und Trnava.

Besonders wichtige Zielgebiete im Sinne der Investitionspriorität sind der Alpen-Karpaten-Korridor, die Feuchtgebiete entlang der Flüsse Donau, March und Thaya, die Kleinen Karpaten und der Neusiedler See. Die Gebiete umfassen teils Natura 2000 Gebiete sowie umliegende bzw. zusammenhängende Gebiete.

Auch Aktivitäten außerhalb des förderfähigen Gebiets sind förderfähig falls nachweislich eine positive Wirkung im Programmgebiet feststellbar ist. Innerhalb eines Projekts muss mindestens einer der Partner seinen Sitz im Programmgebiet haben. Maximal 20 % der förderfähigen Ausgaben (auf Projektebene) können außerhalb des Programmgebiets aufgewendet werden.

2.7. Kriterien für die Projektauswahl

Die Kriterien für die Projektauswahl und die Vorgangsweise bei der Genehmigung von Projekten durch den Begleitausschuss des Programms, sind in der *Methodik zur Projektauswahl* angeführt (Beilage 5).

2.8. Art der Finanzierung

Die Finanzierung von Projekten ist ausschließlich in Form einer Rückerstattung bereits verausgabter Mittel möglich – dies wird im Fördervertrag festgelegt.

Form der gewährten Finanzierung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Im Falle der Slowakei bestehen die Fördermittel aus Geldern des EFRE und des Staatshaushalts. Im Falle Österreichs sind dies einerseits Zuschüsse aus EFRE-Geldern - weitere Fördermittel können von öffentlichen und privaten Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

2.9. Erfüllung der in gesonderten Vorschriften festgelegten Bedingungen

2.9.1. Staatliche Beihilfen

Im Falle von Projekten, deren Aktivitäten auf Partnerebene unter die Bedingungen einer De-Minimis-Beihilfe fallen, gelten für slowakische Antragsteller bzw. Projektpartner die Bestimmungen des De-minimis-Beihilfenschemas (siehe Beilage 10). Für österreichische Antragsteller bzw. Partner gelten die entsprechenden Europäischen Richtlinien bzw. Verordnungen und diesbezügliche nationale Bestimmungen – weiterführende Auskünfte zu dieser Frage gibt das GS in Wien.

Falls es sich nicht um ein Projekt mit beihilfenrechtlich relevanten Aktivitäten handelt, gilt für slowakische Antragsteller folgendes: *„Förderfähige Aktivitäten im Rahmen dieses Aufrufs stellen keine staatliche Beihilfe dar, daher sind die Beihilfenregelungen nicht anzuwenden. Falls der Antragsteller bzw. Projektträger sich nicht daran hält und beihilfenrechtlich relevante Aktivitäten durchführt, trägt er die volle rechtliche Verantwortung für die Nichteinhaltung der Beihilfenregelung. Der Antragsteller bzw. Projektträger ist sich außerdem bewusst, dass die Gewährung sogenannter indirekter Beihilfen oder anderer Arten von Vorteilen, die im Widerspruch zu den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Beihilfenregelungen stehen, gleichfalls rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Der Antragsteller/Projektträger nimmt weiters zur Kenntnis, dass staatliche Beihilfe jegliche Form selektiv gewährter staatlicher Unterstützung für wirtschaftliche Tätigkeiten eines Unternehmens darstellt, sofern diese Unterstützung zu einem monetär meßbaren Vorteil führt; dies unabhängig davon ob die Unterstützung direkt oder indirekt gewährt wird und, unabhängig von der Rechtsform des Antragstellers/Projektträgers und der Art seiner Finanzierung.“*

2.9.2. Förderfähigkeit von öffentlichen Vergaben im Rahmen des Projekts

Die Beurteilung der Förderfähigkeit einer öffentlichen Vergabe ist nicht Bestandteil des Bewertungsprozesses für den Förderantrag. Antragsteller/Projektpartner können bereits vor der Abgabe des Förderantrags bzw. während des Antragsverfahrens eine öffentliche Ausschreibung machen. Sollte ein Antragsteller/Projektpartner aus der Slowakei den Vergabeprozess vor der Abgabe des Förderantrags abgeschlossen haben, werden die Unterlagen zur bereits abgeschlossenen Vergabe unverzüglich nach der schriftlichen Bewilligung des Förderantrags der zuständigen FLC-Stelle⁸ vorgelegt. Antragsteller/Projektpartner aus der Slowakei sind verpflichtet, bei der Auftragsvergabe für die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen oder Bauarbeiten als Teil der Projektaktivitäten im Sinne der geltenden Rechtsprechung vorzugehen (d.h. im Sinne des slowakischen Gesetzes Nr. 343/2015 Z.z. über die öffentliche Vergabe). Genauere Informationen zur Vergabe und der erforderlichen Dokumentation für slowakische

⁸ Die FLC ist die sogenannte First Level Control bzw. Finanzkontrollstelle, d.h. die für die Kontrolle aller Abrechnungsunterlagen des jeweiligen Partners zuständige Stelle – im Falle slowakischer Begünstigter ist es das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Antragsteller/Projektpartner sind im Vergabehandbuch (im Downloadbereich der Programmwebseite) und im Handbuch für Antragsteller (Kapitel 6.11) angeführt.

Für österreichische Antragsteller bzw. Begünstigte gilt die oben angeführte Option nicht. Die Dokumentation zu sämtlichen Vergaben im Projekt ist der jeweiligen Abrechnung auf Partnerebene beizulegen und bei der zuständigen FLC-Stelle⁹ vorzulegen. Jegliche Vergabe vor der Projektbewilligung erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers bzw. Projektpartners.

2.9.3. Beachtung des Verbots illegaler Arbeit und illegaler Beschäftigung

Der Antragsteller muss belegen, dass er das Verbot illegaler Beschäftigung¹⁰ in den 5 Jahren vor Abgabe des Antrags nicht verletzt hat. Hierfür ist von slowakischen Antragstellern/Partnern eine eidesstattliche Erklärung zu erbringen, die Überprüfung erfolgt im öffentlichen Register des staatlichen Arbeitsinspektorats, österreichische Antragsteller/Partner müssen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen. Die Bestätigung bzw. Erklärung bildet eine verpflichtende Beilage zum Förderantrag.

2.10 Weitere Bedingungen für die Gewährung von Fördermitteln

2.10.1 Kriterien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Ein förderfähiges Projekt muss mindestens 3 der folgenden Kriterien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfüllen:

- gemeinsame Vorbereitung,
- gemeinsame Umsetzung,
- gemeinsame Finanzierung,
- gemeinsames Personal.

Die Erfüllung der Kriterien „Gemeinsame Vorbereitung“ und „Gemeinsame Umsetzung“ ist verpflichtend. Die anderen zwei Kriterien stehen zur Auswahl.

2.10.2 Grenzüberschreitenden Wirkung im Programmgebiet

Ein Projekt ist nur förderfähig, wenn es eine grenzüberschreitende Auswirkung auf das Programmgebiet in beiden beteiligten Mitgliedsstaaten hat, d.h. in der Slowakei und in Österreich.

2.10.3 Projektpartnerschaft

Ein Projekt ist nur förderfähig, wenn die Projektpartnerschaft aus mindestens einem Partner aus der Slowakei und mindestens einem Partner aus Österreich besteht. Mindestens einer der beiden Partner muß seinen Sitz im Programmgebiet haben.

⁹ Im Falle Österreichs sind die zuständigen FLC Stellen im Rahmen der Länder Wien und Niederösterreich bzw. des Regionalmanagements Burgenland.

¹⁰ Für Antragsteller aus der Slowakei gemäß Gesetz Nr. 82/2005 Slg. über illegale Arbeit und illegale Beschäftigung i.d.g.F.

2.10.4 Eigentumsverhältnisse und Genehmigungen für investive bauliche Aktivitäten¹¹

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Eigentumsnachweis bzw. nachweislich vertraglich zugesicherte Rechte für jene Bauwerke und Grundstücke vorzulegen, die Gegenstand von investiven Aktivitäten im Rahmen des Projektes sind. Für Slowakische Antragsteller kann dieser Nachweis auch über das Portal „OverSi“¹² erfolgen. Mit den Nachweisen muss die Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse für einen Zeitraum von 5 Jahren (oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums) ab dem finanziellen Abschluss des Projekts nachvollziehbar sichergestellt sein.¹³ Nähere Informationen sind im *Handbuch für Antragsteller, Kapitel 5.3* zu finden.

2.10.5 Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁴

Der Antragsteller ist – falls erforderlich und relevant - verpflichtet, die Übereinstimmung der geplanten Aktivitäten mit den geltenden Richtlinien bzw. Gesetzen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nachzuweisen. Das Projekt bzw. die geplanten Aktivitäten müssen im Einklang mit dem im jeweiligen Mitgliedstaat gültigen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung stehen¹⁵.

Für slowakische Antragsteller gilt: Die Schlussfolgerungen in der abschließenden Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung sind gegebenenfalls bei der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen (falls die geplanten Aktivitäten UVP-pflichtig sind).

2.10.6 Nachweise potentieller Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete¹⁶

Slowakische Antragsteller bzw. Projektpartner sind verpflichtet, eine Bescheinigung des Kreisamtes vorzulegen, dass das geplante Projekt potentiell keinen signifikanten negativen Einfluss auf NATURA 2000-Gebiete haben wird. Diesbezügliche Aktivitäten sind im *Handbuch für Antragsteller* angeführt. Für österreichische Antragsteller bzw. Begünstigte wird diese Erfordernis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

2.10.7 Beachtung der sogenannten Horizontalen Prinzipien

Ein Förderprojekt muss in Übereinstimmung mit den horizontalen Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung stehen; diese Prinzipien sind in Art. 7 und 8 der Allgemeinen Verordnung¹⁷ definiert.

¹¹ Relevant nur bei Investitionsprojekten und Projekten mit baulichen Aktivitäten

¹² <https://oversi.gov.sk> ist ein Web-Portal des Slowakischen Regierungsamtes.

¹³ Die Definition für den finanziellen Projektabschluss ist in Anlage 1 des Fördervertrags (Allgemeine Vertragsbedingungen) anführt

¹⁴ Gilt nur für Projekte, die gemäß der geltenden EU-Vorschriften aufgrund der Art bzw. des Umfangs des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich machen.

¹⁵ Demgemäß sind slowakische Antragsteller verpflichtet, im Sinne des Gesetzes Nr. 24/2006 Z. z. zur UVP vorzugehen. In Österreich sind die Bestimmungen zu UVP und SUP ebenfalls im entsprechenden Gesetz verankert.

¹⁶ Relevant für Investitionsprojekte und Pläne zu Investitionsprojekten, die potentiell NATURA 2000-Gebiete betreffen könnten. Die Art der Aktivitäten, für die eine Beurteilung der Umwelteinflüsse gemäß Slowakischer Gesetzgebung relevant ist, sind im Handbuch für den Antragsteller angeführt.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den

2.10.8 Maximale und minimale Höhe des Förderprojekts

Die minimale Höhe des Förderprojekts (Gesamtkosten) beträgt 100 000 €.
Die maximale Höhe des Förderprojekts ist nicht definiert.

2.10.9 Zeitraumen für die Projektumsetzung

Die maximale Projektdauer beträgt 48 Monate. In begründeten Fällen ist eine längere Projektdauer durch eine Genehmigung des Begleitausschusses möglich.

2.10.10 Definition messbarer Projektkennzahlen (Indikatoren)

Die Projektergebnisse müssen mit Hilfe messbarer Kennzahlen quantifiziert werden, wie betreffenden Verzeichnis der Projektindikatoren (einschließlich der Indikatoren zu den Horizontalen Prinzipien) definiert (siehe Beilage 3 zu diesem Aufruf). Der **Antragsteller ist verpflichtet, aus diesem Verzeichnis mindestens einen Indikator im Förderantrag auszuwählen**. Die übrigen Projektpartner sollten zur Erfüllung dieses Projektindikators anteilig beitragen.

2.10.11 Sicherstellung der Kofinanzierung

Der Antragsteller hat eine Erklärung zur Kofinanzierung (Eigenmittel oder im Falle österreichischer Partner gegebenenfalls eine Erklärung durch die nationale Kofinanzierungsstelle) beizulegen. Umfang und grundlegende formale Erfordernisse sind im Handbuch für Antragsteller beschrieben.

3. Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und weitere Informationen zum Aufruf

Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel

Das GS prüft im Förderantragsverfahren die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel im Sinne der Festlegungen der Aufforderung und jener Dokumente, auf die diese sich bezieht. Nähere Informationen über die einzelnen Phasen des Antragsverfahrens sind in der *Methodik der Projektauswahl* angeführt (siehe Beilage 5).

Veröffentlichung von Informationen

Das GS veröffentlicht binnen 60 Kalendertagen nach der Entscheidung über die Förderanträge im Rahmen der jeweiligen Auswahlrunde eine Liste der genehmigten bzw. abgelehnten Förderanträge auf der Website des Programms.

Die Liste der genehmigten/nicht genehmigten Förderanträge umfaßt folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der Institution, die den Förderantrag eingereicht hat (im Falle einer Genehmigung Name und Adresse des Lead Beneficiary und der Partner),
- b) Projektbezeichnung,
- c) Höhe der genehmigten Mittel (nur im Falle einer Genehmigung)
- d) Gründe für die Ablehnung (Nichtbewilligung) des Antrags

Abschluss des Fördervertrags

Nach der Bewilligung des Förderantrags schickt das GS dem Antragsteller einen Entwurf des Fördervertrags:

- a) sobald allfällige Auflagen gemäß der Entscheidung erfüllt sind (falls relevant), oder
- b) eine bereits gültige Entscheidung vorliegt.

Nähere Details zur Vertragserrichtung sind im *Handbuch für Begünstigte* angeführt.

Die Wirksamkeit des Fördervertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR; die Veröffentlichung erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat.

Wenn der Fördervertrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach dessen Abschluss im Zentralen Vertragsregister veröffentlicht wird, ist der Lead Beneficiary berechtigt, den Fördervertrag im Sinne von §5a des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF zu veröffentlichen. Falls der Lead Beneficiary gemäß dem Handbuch für Projektträger den Antrag auf Veröffentlichung des Fördervertrags im amtlichen Slowakischen Handelsanzeiger stellt, ist er verpflichtet, den Fördergeber darüber unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander gegenseitig über die Veröffentlichung des Fördervertrags spätestens am Tag nach seiner Veröffentlichung zu informieren.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel, wie hier festgelegt, sind Teil des Antragsverfahrens und der damit verbundenen Prüfschritte – die Bedingungen müssen erfüllt werden, ungeachtet dessen ob in diesem Text ein Vollzitat vorliegt oder auf weiterführende Dokumente verwiesen wird.

4. Änderung und Stornierung des Aufrufs

Falls es nicht möglich ist, das Förderantragsverfahren anhand des ursprünglich ausgeschriebenen Aufrufs (Calls) durchzuführen, oder falls eine Änderung zum Zwecke der Optimierung bzw. der Festlegung geeigneterer Rahmenbedingungen notwendig ist, dann ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, den Aufruf zu ändern.

Die Verwaltungsbehörde kann nur solche Änderungen am Aufruf vornehmen, welche die Bedingungen für die Gewährung der Fördermittel nicht wesentlich verändern. Wenn die Änderungen Förderanträge betreffen, die vor Änderung des Aufrufs eingereicht wurden und sich in der Bewertungsphase befinden, muss die VB eine Frist zur Änderung/Ergänzung der Förderanträge gewähren. Die Frist für die Änderung/Ergänzung der Förderanträge darf nicht kürzer als 7 Werktage ab der Zustellung der schriftlichen Information über die erforderliche Änderung bzw. Ergänzung des Förderantrags an den Antragsteller sein.

Die Verwaltungsbehörde beendet bzw. storniert einen Aufruf, falls es zu einer wesentlichen Änderung der Bedingungen für die Gewährung der Fördermittel kommt oder, falls es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, die im Rahmen des Aufrufs eingereichten Projekte zu finanzieren. Anträge, die bis zum Datum der Stornierung abgegeben wurden, werden seitens der Verwaltungsbehörde entweder an die Antragsteller retourniert oder es kommt zu einer Entscheidung.

Eine Änderung bzw. Beendigung oder Stornierung eines Aufrufes wird vorab im Begleitausschuss diskutiert.

Eine Änderung bzw. Beendigung oder Stornierung eines Aufrufes wird auf der Website des Programms – unter Angabe einer Begründung - veröffentlicht.

5. Beilagen zum Aufruf zur Projekteinreichung (Call)

1. Antragsformular und Liste der verpflichtenden Beilagen/Anhänge
2. Handbuch für Antragsteller
3. Verzeichnis der Projektindikatoren (einschliesslich der Horizontalen Indikatoren)
4. Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT
5. Methodik für die Auswahl von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT
6. Muster des Fördervertrags
7. Muster der Partnerschaftsvereinbarung
8. Information für Antragsteller: Hinweis auf das Früherkennungs- und Ausschlussystem der EU (EDES) – gemäß Verordnung (EURATOM, EU) 2015/1929 (nur zur Information)
9. Identifizierung der Förderbereiche, in denen die ESIF und sonstige Förderinstrumente auf synergistische und komplementäre Weise verwendet werden (nur zur Information)
10. De-Minimis Schema (falls relevant, für SK PP)